

Förderverein Sophie-Scholl-Schule Haupt- und Realschule des Main-Taunus-Kreises

65439 Flörsheim, Jahnstr. 47

SATZUNG

des Fördervereins der Sophie-Scholl-Schule in Flörsheim am Main e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Sophie-Scholl-Schule Flörsheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 65439 Flörsheim am Main, Jahnstr. 47, Postfach 1315
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sophie-Scholl-Schule in Flörsheim, insbesondere durch die Verbesserung der Schulausstattung, durch die Unterstützung kultureller, sportlicher und sonstige Aktivitäten der Schüler, die im Interesse der Schulgemeinschaft liegen, sowie die Pflege und Tradition und der Freundschaft unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern. Der Verein führt im Auftrag des Schulleiternbeirates die Elternspende durch, er verwaltet das Spendenaufkommen und verfügt darüber.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

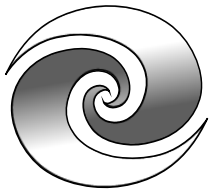
1. Der Zwecke des Vereins wird ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt. Alle Mittel dürfen deshalb nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Oder an einem etwaigen Überschuss. Ebenso wenig erhalten sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder irgendwelche andere Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; auch dürfen sie nicht durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch Vergütungen begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahmen der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss schriftlich mitgeteilt werden.
6. Ein ausgeschiedenes Mitglied oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Geleistete Beträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 12, -- für das Geschäftsjahr. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen die Hälfte. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Der Vorstand entscheidet in den Sonderfällen über Beitragsbefreiungen und Ermäßigungen.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, ob und in welchem Umfang der Beitrag festgesetzt werden soll.



Förderverein Sophie-Scholl-Schule Haupt- und Realschule des Main-Taunus-Kreises

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

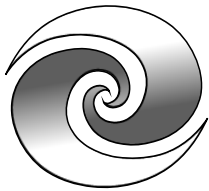
1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Schatzmeister sowie einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit. Der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden soll nach Möglichkeit ein Mitglied der Schulleitung oder eine hauptamtliche Lehrkraft der Sophie-Scholl-Schule sein.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er verwaltet das Vereinsvermögen und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, Mitglieder des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins als Beiräte bestellen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
6. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins. Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins beschränken (diese Vorschrift verliert an Bedeutung, sobald der Verein im Vereinsregister eingetragen ist).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Die Wahl von Kassenprüfern
 - Die Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - Die Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Es kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht in der Einladung enthalten sind, es sei denn, dass sie die Änderung des Zwecks des Vereins, die Auflösung des Vereins, die Änderung der Mitgliederbeiträge oder eine andere grundlegende Frage des Vereins betreffen.
3. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn es 30 Mitglieder des Vereins oder 1/10 der Mitglieder unter der Angabe des Grundes und evtl. beabsichtigter Anträge verlangen. Auf den Grund und die beabsichtigten Anträge ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung



Förderverein Sophie-Scholl-Schule Haupt- und Realschule des Main-Taunus-Kreises

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel geheim. Mitglieder, über deren Entlastung beschlossen werden soll, haben sich der Stimme zu enthalten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Ein Beschluss darf nur über einen Antrag auf Auflösung gefasst werden, wenn der Antrag schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Main-Taunus-Kreis), der es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Sophie-Scholl-Schule in Flörsheim zu verwenden hat. Mitglieder haben im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und Sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
3. Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins oder über seine Auflösung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Protokolle und Bekanntmachungen

1. Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Kurzprotokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse vollständig enthalten muss und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Mitteilungen des Vereins erfolgen durch die Zeitung in der die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Flörsheim erscheinen.

§ 11 Ermächtigung des Vorstandes

1. Zu Satzungsänderungen, die vom Registergericht für erforderlich erachtet werden, ist der Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung ermächtigt. Er hat jedoch darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Vereinsgründung

Der erste Vorstand des Vereins wird durch die Gründer und die an der Gründungsversammlung teilnehmenden Mitglieder bestellt. Diese Satzung wird von den Gründern in der Gründerversammlung unterzeichnet.

Flörsheim, den 14. Februar 2005